



Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes

Die WPK hat mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 gegenüber den Ausschüssen des Deutschen Bundestages zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

— — —

Wir möchten uns zu dem Regierungsentwurf äußern und auf folgenden Punkt hinweisen:

1. § 18 Abs. 3 Geldwäscheermittlungsgesetz-E (GwEG-E), eingeführt durch Art. 3 FKBG-E

Bedauerlicherweise ist die Ausnahme des § 18 Abs. 3 Satz 3 GwEG-E im Regierungsentwurf nicht auf Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (WP/vBP) erweitert worden, so wie wir dies gefordert haben.

Es ist kein Grund ersichtlich, warum § 18 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Satz 6 GwEG-E eine Ausnahme von der Aussageverpflichtung für den Fall, dass die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist, lediglich für Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Kammerrechtsbeistände, nicht aber für WP/vBP enthält. WP/vBP gehören wie die in der Ausnahmeregelung genannten Berufe zu den rechts- und steuerrechtsberatenden Berufen (§ 2 Abs. 2 WPO, § 3 Nr. 1 und Nr. 3 StBerG, § 5 RDG).

WP/vBP unterliegen – genauso wie Steuerberater, Rechtsanwälte und Notare – einer strengen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung (vgl. § 43 Abs. 1 WPO, §§ 10, 11 Berufssatzung für

WP/vBP), die eine Grundlage des Vertrauensverhältnisses des Mandanten zum WP/vBP bildet und somit u. a. eine effektive und qualitativ hochwertige Abschlussprüfung sicherstellt. Die Verschwiegenheitspflicht stellt sicher, dass sich der Mandant dem WP/vBP anvertrauen kann, so dass in diesem geschütztem Raum Fehler in der Rechnungslegung besser erkannt und abgestellt werden können. Alle o. g. Berufsträger gemeinsam, also auch WP/vBP, unterliegen derselben Strafan drohung, wenn diese Verschwiegenheitspflicht verletzt wird (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB).

Sachliche Gründe, warum die Interessenabwägung zwischen den genannten Werten und der Verschwiegenheitsverpflichtung bei WP/vBP anders als etwa bei Steuerberatern ausfallen soll, bestehen nicht.

Wir sprechen uns daher dafür aus, dass WP/vBP in § 18 Abs. 3 Satz 6 GwEG neben Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern und Kammerrechtsbeiständen genannt werden.

2. § 41 Abs. 1 GwEG-E, eingeführt durch Art. 3 FKBG-E

Nach § 41 Abs. 1 GwEG-E sollen Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsmaßnahmen nach Kapitel 1 GwEG-E u.a. gegen Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Kammerbeistände unzulässig sein, wenn sie voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Personen das Zeugnis verweigern dürften. Auch von dieser Ausnahme sollen WP/vBP nicht erfasst sein.

Der absolute Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger ist im Vergleich zu der „Musternorm“ des § 82 Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG) auf Notare und Steuerberater mit dem Argument ausgeweitet worden, dass sie ebenfalls unabhängige Organe der (Steuer-)Rechtspflege sind und vergleichbaren Rechten und Pflichten wie Rechtsanwälte und Kammerbeistände unterliegen. WP/vBP haben eine mit Steuerberatern vergleichbare Funktion und darüber hinaus führen sie Vorbehaltsaufgaben durch, insbesondere Jahresabschlussprüfungen im öffentlichen Interesse. Sie unterliegen damit vergleichbaren Rechten und Pflichten wie Rechtsanwälte und Kammerbeistände.

Folglich ist es nicht nachvollziehbar, warum für sie statt dem absoluten Schutz nach § 41 Abs. 1 Satz 6 GwEG-E lediglich die Interessenabwägung nach § 41 Abs. 2 GwEG-E gelten soll.

Wir sprechen und daher dafür aus, dass WP/vBP in § 41 Abs. 1 Satz 6 GwEG neben Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern und Kammerrechtsbeiständen genannt werden.

— — —

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

— — —